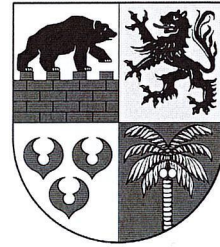


# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat



**Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 16.05.2024**

**Sitzung des Kreistages am 30.05.2024**

**Drucksache-Nr.: BV/0987/2024**

**Antrag, Fraktion SPD-Grüne**

**Einreicher: Herr Dittmann, Fraktionsvorsitzender**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist. Die Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde nehmen die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis - und damit sowohl auf gesetzlicher Grundlage aber auch auf untergesetzliche Steuerung durch die obere oder oberste Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Sofern der Gesetzgeber, wie im neuen § 102 Abs. 3 KVG LSA ab dem 01.07.2024, einen Teil der kommunalaufsichtlichen Entscheidungsbefugnis einschränkt, dürfte die kommunale Selbstverwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld davon nicht berührt sein. Denn es geht hier nicht um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, sondern um eine kraft Gesetzes den Landkreisen zugewiesenen Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (vgl. Art. 87 Abs. 3 LVerf). Für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist kraft Gesetzes ausschließlich der Landrat zuständig.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unterliegen dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde. Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen. Dem Kreistag steht lediglich ein Unterrichtsrecht nach § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA zu, vgl. PdK SAn B-1, KVG LSA § 66 Nr. 5, beck-online.

Dieser Antrag ist ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen, vgl. § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse.

**gez. Grabner**  
Landrat